HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 57 **FREITAG, DEN 31. DEZEMBER** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 2004	Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung 204-1-1	513
7. 12. 2004	Verordnung zur Änderung der Ausländeraltersangabendateiverordnung 204-1-3	514
28. 12. 2004	**Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung** neu: 221-3, 221-6-3, 221-6-4, 221-6-5, 221-6-6, 221-6-7, 221-6, 221-1	515
28. 12. 2004	**Gesetz zur Neuordnung der Studiengänge an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung** neu: 221-15, neu: 221-13, 221-1, 2032-1, 221-14	517
28. 12. 2004	**Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren** neu: 2130-10	525
28. 12. 2004	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes und des Hamburgischen Personalausweisgesetzes** 210-4, 210-1	527
28. 12. 2004	**Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes** 223-1	533
28. 12. 2004	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-Schiedsstellenverordnung – SGB XII-SchVO) neu: 860-14, 2170-4	534
28. 12. 2004	Verordnung über die Satzung für den LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – neu: 2126-21-1	538

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), wird verordnet:

§ 1

Die Ausländerdatenverarbeitungsverordnung vom 9. November 1999 (HmbGVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Textstelle „§ 1 der Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2999)“ wird durch die Textstelle „§ 62 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945)“ ersetzt.

1.1.2 Hinter den Wörtern „werden mit dem in“ werden die Wörter „der Ausländerdateienverordnung“ durch die Textstelle „den §§ 64, 65 und 67 der Aufenthaltsverordnung“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten und die dazugehörigen Bearbeitungsdaten hinaus können in

der gemeinsamen, automatisierten Ausländerdatei gespeichert werden:

1. die Personalien – insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit – von Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Kindern und Eltern der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, von Sorgeberechtigten, Vormündern und Pflegern, von Verfahrensbevollmächtigten und Referenzpersonen in Visa-Erteilungsverfahren sowie von Kostenschuldnern nebst Kostenhöhe nach § 66 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung;
2. bei der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes das Datum der Abgabe der Verpflichtungserklärung, die Postleitzahl des Ortes, an dem sie angegeben wurde, die Seriennummer des bundeseinheitlichen Vordrucks, die Dauer der Verpflichtung sowie Name, Vorname, Anschrift und erforderlichenfalls das Geburtsjahr des Verpflichtungsgebers."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechtes vom 20. Oktober 1998 (Amtlicher Anzeiger Seite 2953)" durch die Textstelle „im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621)" ersetzt.

2.1.2 In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ausländerinnen und Ausländern" die Wörter „sowie von Verpflichtungsgeberinnen und Verpflichtungsgebern deutscher Staatsangehörigkeit" eingefügt.

2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 2265)" wird durch die Textstelle „(BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1994)," ersetzt.

2.2.2 Die Textstelle „(Bundesgesetzblatt 1984 I Seite 1230, 1985 I Seite 195), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2600) und an die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales" wird durch die Textstelle „(BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838, 1840), in der jeweils geltenden Fassung, an die Registerbehörde nach § 91a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung und an die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Fachbehörde" ersetzt.

2.2.3 Die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2505)" wird durch die Textstelle „(BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2001)" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ergibt" durch das Wort „ergeben" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2004.

Verordnung zur Änderung der Ausländeraltersangabendateiverordnung

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), wird verordnet:

§ 1

Die Ausländeraltersangabendateiverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechts vom 20. Oktober 1998 (Amtl. Anz. S. 2953), zuletzt geändert am 24. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 3001)," wird durch die Textstelle „im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621)" ersetzt.

1.2 Die Textstelle „10. Dezember 2002 (Amtl. Anz. S. 5489)" wird durch die Textstelle „21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1326)" ersetzt.

1.3 Die Textstelle „24. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 3001), in ihrer jeweils geltenden Fassung" wird durch die Textstelle „26. Juli 2004 (Amtl. Anz. S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

1.4 Das Wort „ergeben“ wird durch das Wort „ergibt“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 werden hinter den Wörtern „Angaben zur Erreichbarkeit“ und dem Wort „Aufenthaltsort“ jeweils die Wörter „der oder“ eingefügt.

3. In § 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „In den Fällen“ durch die Wörter „in den Fällen“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ergibt“ durch das Wort „ergeben“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2004

Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (Hochschulen), soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.

§ 2

Zulassungsbeschränkte Studiengänge, Zulassungszahlen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten. Der Senat kann diese Ermächtigung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 3

Vorabquoten

(1) Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. ein Anteil von bis zu 15 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe den Anteil erhöhen,

2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote).

(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben

1. bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,

2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte.

(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden nach § 4 vergeben.

§ 4

Hauptquoten

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienanfängerplätze werden von der Hochschule wie folgt vergeben:

1. Zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,

2. zu 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeit).

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. schriftliche Auswahltests,
4. Auswahlgespräche,
5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und
7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 38 HmbHG besondere Zulassungschancen erhalten.

§ 6

Studiengänge mit Aufnahmeprüfung

In Studiengängen mit einer Aufnahmeprüfung nach § 37 Absatz 3 oder 4 HmbHG (künstlerische Studiengänge) kann die Hochschule die Auswahlentscheidung statt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, sowie den §§ 4 und 5 ausschließlich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung treffen.

§ 7

Nachteilsausgleich für Dienstleistende

Bewerber dürfen aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, aus der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer, aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile erleiden. Die Hochschulen regeln das Nähere in den Satzungen nach § 10 Absatz 2.

§ 8

Vergabe von Studienplätzen
an Bewerber höherer Fachsemester

(1) Soweit für Bewerber höherer Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, gelten für die Vergabe der Studienplätze die §§ 5 und 6 entsprechend. Die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Betreuung eines Kindes, zur Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren unter Anrechnung auf die Studienplätze nach Absatz 1 immatrikuliert.

§ 9

Vergabe von Studienplätzen in
konsekutiven Masterstudiengängen und
postgradualen Studiengängen

Für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen nach § 54 und postgradualen Studiengängen nach § 56 HmbHG gelten § 5 Absätze 1 und 2 und § 6 entsprechend. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 10

Satzungen

(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden in Satzungen festgelegt, die von den für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen zuständigen Selbstverwaltungsgremien zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen sind.

(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.

§ 11

Außer-Kraft-Treten von Rechtsverordnungen

Zu dem Zeitpunkt, zu dem für die betreffende Hochschule oder den betreffenden Studiengang die Verordnungen über Zulassungsbeschränkungen nach § 2 und die Satzungen nach § 10 in Kraft getreten sind, treten in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft:

1. Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37),
2. Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413),
3. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120),
4. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 124),
5. Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (HmbGVBl. S. 150).

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den Hochschulen spätestens zum Wintersemester 2005/2006 einzuführen. Die erforderlichen Rechtsverordnungen und Satzungen sind rechtzeitig zu erlassen. Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften können die neuen Zulassungsregelungen in einzelnen Studiengängen schrittweise später einführen; der Zeitpunkt der Einführung ist in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festzulegen. Bis zur Einführung der Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz sind in den genannten Studiengängen die bisher für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.
2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Ermächtigungen

Die in dem Staatsvertrag vorgesehenen Rechtsverordnungen erlässt der Senat. Er kann die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen."

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465, 466), wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzungen werden von den Selbstverwaltungsgremien derjenigen Selbstverwaltungseinheiten beschlossen, die für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen zuständig sind."

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Gesetz zur Neuordnung der Studiengänge an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Überführung des Studiengangs Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung an die Hochschule für angewandte Wissenschaften und des Studiengangs Finanzen an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung an die Hochschule für Finanzen Hamburg

§ 1

Überführung

(1) Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung und der Fachbereich Finanzen an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung werden aufgelöst.

(2) Der Studiengang Allgemeine Verwaltung wird an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der Studiengang Finanzen an die Hochschule für Finanzen Hamburg überführt.

§ 2

Studiengang Public Management

(1) Der bisherige Studiengang Allgemeine Verwaltung wird an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg als dualer Bachelorstudiengang mit dem entsprechenden Bachelor-Abschluss und der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst überführt. Insoweit ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg eine Ausbildungseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 511), für die Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ausbildung zugelassen werden.

(2) Ziel des dualen Studiengangs ist es, den Studierenden die für die Berufsbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten zu vermitteln. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.

(3) Der theoretische Teil der Ausbildung obliegt der Hochschule für angewandte Wissenschaften, die berufspraktische Studienzeit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Einzelheiten der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung (Ziele, Inhalte, Ablauf, Abschluss) der aufeinander bezogenen Studienanteile regeln die beiden Ausbildungspartner im Rahmen der geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften durch Vereinbarung.

(4) Darüber hinaus wird der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg die Durchführung der prüfungsge-

bundenen Aufstiegslehrgänge vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst übertragen.

§ 3

Überleitungsregelungen für das Personal der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

Das hauptamtliche Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung geht, soweit es bisher dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung zugeordnet war, an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und soweit es bisher dem Fachbereich Finanzen zugeordnet war, an die Hochschule für Finanzen Hamburg über. § 131 Absatz 2 HmbBG ist nicht anzuwenden.

§ 4

Übergangsvorschrift

Die an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Ausbildungen im Studiengang Allgemeine Verwaltung und im Studiengang Finanzen werden an der jeweiligen Hochschule fortgeführt. Für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben, finden die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften Anwendung. Dies gilt auch für die Studierenden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben, bis neue Vorschriften erlassen worden sind.

Artikel 2

Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg (HFinHmbG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

Abschnitt 2

Organisation

§ 3 Mitglieder, Organe

§ 4 Präsidentin oder Präsident

§ 5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

§ 6 Hochschulrat

§ 7 Aufgaben des Hochschulrates

§ 8 Fachkoordination

§ 9 Kooperation

Abschnitt 3

Lehrpersonal

§ 10 Hauptamtliches und nebenberufliches Lehrpersonal

§ 11 Professorinnen und Professoren

§ 12 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 13 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 14 Lehrverpflichtung

Abschnitt 4

Studiengang zum gehobenen Steuerverwaltungsdienst

§ 15 Zugang

§ 16 Studium

§ 17 Abschluss

Abschnitt 5

Aufsicht über die Hochschule; Kuratorium

§ 18 Aufsicht

§ 19 Kuratorium

Abschnitt 6

Übergangsvorschriften

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Änderung anderer Gesetze

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

(1) Zur Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Hochschule für Finanzen gegründet. Sie trägt die Bezeichnung „Hochschule für Finanzen Hamburg“.

(2) Die Hochschule für Finanzen Hamburg, im Folgenden Hochschule, ist eine nicht rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der zuständigen Behörde.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule vermittelt durch praxisbezogene und anwendungsorientierte Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung erforderlich sind. Das Studium bereitet die Beamtinnen und Beamten auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vor und umfasst insbesondere die für die Berufsbefähigung erforderlichen Kenntnisse und berufpraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Das Studium an der Hochschule erfolgt nach Maßgabe des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Danach werden insbesondere die Lehrpläne für das Fachstudium auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Studienplans, der bundeseinheitlichen Stoffgliederungspläne und der bundeseinheitlichen Richtlinien zu den Lehrplänen durch die Hochschule aufgestellt.

(3) Die Hochschule arbeitet eng mit den Stellen zusammen, die die berufspraktischen Studienzeiten durchführen. Die Hochschule unterstützt die berufspraktischen Studienzeiten.

(4) Die Hochschule führt zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages und zur Unterstützung der Praxis in der Steuerverwaltung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch.

(5) Die Hochschule nimmt Aufgaben der berufsbegleitenden Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, vornehmlich der Steuerverwaltung, wahr.

Abschnitt 2

Organisation

§ 3

Mitglieder, Organe

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die Studentinnen und Studenten,
6. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Organe der Hochschule sind die Präsidentin oder der Präsident und der Hochschulrat.

§ 4

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt und von der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und kann nach Wiederwahl einmal um weitere sechs Jahre verlängert werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolge weiterzuführen, längstens für ein Jahr.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Präsidentin oder zum Präsidenten sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

(3) Wird die Präsidentin oder der Präsident nach § 135 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 511), in der jeweils geltenden Fassung, für die nach Absatz 1 Satz 2 festgelegte Amtszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 522), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach innen und außen. Sie oder er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Hochschule zuständig und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Hochschulrat oder anderen Stellen übertragen sind. Sie oder er hat den Vorsitz im Hochschulrat und sorgt für das Zusammenwirken der Mitglieder der Hochschule sowie für einen Ausgleich zwischen ihnen, sofern dies erforderlich ist.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet dem Hochschulrat und dem Kuratorium jährlich einen schriftlichen Bericht über das Geschehen und die Verhältnisse an der Hochschule.

(6) Hält die Präsidentin oder der Präsident eine Maßnahme eines Mitgliedes der Hochschule oder einen Beschluss des Hochschulrates für rechtswidrig, ist die Maßnahme oder der Beschluss von ihr oder ihm zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden und unaufschiebbaren Fällen vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen treffen. Diese können vom Hochschulrat bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vertreten durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird vom Hochschulrat gewählt und von der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und kann nach Wiederwahl einmal um weitere sechs Jahre verlängert werden.

(2) Wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nach § 135 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die nach Absatz 1 Satz 2 festgelegte Amtszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 6 HmbHG entsprechend.

(3) Bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor des Hochschulrates.

§ 6

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an

1. kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. kraft Amtes die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
4. bis zu vier Professorinnen und Professoren,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder im Hochschulrat werden von den Gruppen jeweils in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Mit einem Ausscheiden aus der Hochschule endet die Mitgliedschaft im Hochschulrat. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und mindestens vier Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 anwesend sind. Beschlüsse können nicht gegen eine Einstimmigkeit der Professorinnen bzw. Professoren, die

Mitglieder des Hochschulrates sind, gefasst werden. Bei Stimmengleichheit im Hochschulrat entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, bei deren Abwesenheit die der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde und des Personalrates der Auszubildenden in der Steuerverwaltung haben das Recht zur Teilnahme und Mitwirkung an Sitzungen des Hochschulrates und seiner Ausschüsse, dabei jedoch kein Stimmrecht. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Nähere Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§ 7

Aufgaben des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Vorschläge für die internen Ordnungen, insbesondere die Wahlordnung und Geschäftsordnung für den Hochschulrat und die Berufungsordnung,
2. Beschlussfassung über die Studienordnung,
3. Beschlussfassung über den Studienplan, die Stoffgliederungspläne und die Lehrpläne – unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Regelungen – und über die Vorschläge für das Grundmodell zum Studium und den Lehrveranstaltungsplan,
4. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
5. Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge für die Professorinnen und Professoren,
6. Stellungnahme zur Bestellung des weiteren Lehrpersonals,
7. Vorschläge zur Gliederung und Übertragung von Fachvertretungen,
8. Wahl der Vertretung des hauptamtlichen Lehrpersonals im Kuratorium,
9. Stellungnahme zur Aufstellung des Haushalts für die Ausbildung zum gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung und Beschlussfassung über die Vorlage der jährlichen Haushaltsrechnung,
10. Beschlussfassung über Vorschläge und Stellungnahmen zu Änderungen der bundesrechtlichen Vorschriften zur Steuerbeamtenausbildung,
11. Beschlussfassung über Forschungsaufträge.

(2) Der Hochschulrat kann aus seinen Mitgliedern beratende Ausschüsse bilden. Weitere Mitglieder der Hochschule können hinzugezogen werden.

§ 8

Fachkoordination

(1) An der Hochschule ist für jedes Studienfach eine Fachkoordinatorin oder ein Fachkoordinator vom Hochschulrat zu wählen.

(2) Die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator ist zuständig insbesondere für die Abstimmung der Studieninhalte des jeweiligen Fachs und für die Betreuung der Lehrbeauftragten.

§ 9

Kooperation

Eine Kooperation der Hochschule mit anderen Bildungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit oder nach Maßgabe der zuständigen Behörde.

Abschnitt 3

Lehrpersonal

§ 10

Hauptamtliches und nebenberufliches Lehrpersonal

(1) Die Lehrtätigkeiten der Hochschule werden in der Regel durch hauptamtliches Lehrpersonal wahrgenommen. Der Lehrkörper besteht aus dem notwendigen Anteil von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben. Dabei ist § 4 Absatz 2 StBAPO zu berücksichtigen.

(2) Zur Ergänzung des Lehrangebots und zur Vermittlung von Spezialkenntnissen können von der zuständigen Behörde Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen an eine Lehrtätigkeit an der Hochschule entsprechen und sind nebenberuflich tätig.

§ 11

Professorinnen und Professoren

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie deren dienstrechtliche Stellung richten sich nach den entsprechenden Regelungen im Hamburgischen Hochschulgesetz. Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Hochschulrates von der zuständigen Behörde berufen. Das Nähere regelt die Berufungsordnung.

(2) Die Professorinnen und die Professoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studienabschnitten der Ausbildung zum gehobenen Dienst abzuhalten.

(3) Die Professorinnen und Professoren betreuen Studierende auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, wirken an der Verwaltung der Hochschule mit und übernehmen Aufgaben in den Hochschulgremien. Ferner wirken die Professorinnen und Professoren an den Zwischen- und Laufbahnprüfungen für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung mit.

§ 12

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beamtinnen, Beamte und Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel nach Ausschreibung durch die zuständige Behörde eingesetzt.

§ 13

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordern, kann diese durch die zuständige Behörde hauptamtlich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 14

Lehrverpflichtung

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die Lehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals der Hochschule.

Abschnitt 4

Studiengang zum gehobenen Steuerverwaltungsdienst

§ 15

Zugang

(1) Voraussetzung für das Studium an der Hochschule ist eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

(2) Die näheren Regelungen über einen gleichwertigen Bildungsstand nach Absatz 1 trifft der Senat durch Rechtsverordnung nach § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes.

(3) Die dienstrechtliche Stellung der Studierenden bleibt durch das Studium unberührt.

§ 16

Studium

(1) Die Ausbildung und dabei das Studium zum gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung erfolgt grundsätzlich im Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der dreijährige, dual angelegte Vorbereitungsdienst besteht aus den Fachstudien an der Hochschule und den berufspraktischen Studien in der Steuerverwaltung. Die Ziele, die Inhalte, der Ablauf und die Abschlüsse werden grundlegend durch das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten konkretisiert.

(2) Im Rahmen des Studiums werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die sonstigen Kenntnisse und die Fähigkeiten vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erforderlich sind. Die Einzelheiten dieses Studienganges regelt die Hochschule in einer Studienordnung.

(3) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Ausbildungsbehörde für die berufspraktischen Studienzeiten ist die zuständige Behörde; Ausbildungsstellen sind die Finanzämter.

(4) Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht während der Lehrveranstaltungen im Fachstudium und in den berufspraktischen Studienzeiten.

§ 17

Abschluss

(1) Das Studium wird mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung gemäß § 4 Absatz 2 StBAG und §§ 33 bis 49 StBAPO abgeschlossen.

(2) Die Hochschule verleiht nach bestandener Laufbahnprüfung den Diplomgrad „Diplom-Finanzwirtin“ oder „Diplom-Finanzwirt“.

(3) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, kann an allen Hamburger Hochschulen oder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an deren Hochschulen weiter studieren.

Abschnitt 5

Aufsicht über die Hochschule; Kuratorium

§ 18

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Hochschule obliegt der zuständigen Behörde. Dabei handelt die zuständige Behörde in grundsätzlichen Angelegenheiten der Lehre und Forschung sowie bei der Berufung von Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde.

(2) Die von der Hochschule erlassenen Ordnungen und Vorschriften einschließlich des Grundmodells, des Studienplans und der Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Die zuständige Behörde kann anstelle der Hochschule handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder es trotz Aufforderung unterlassen, zu handeln, oder notwendiges Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nicht hergestellt wurde (Ersatzvornahme). Maßnahmen nach Satz 1 sind so zu treffen, dass die Hochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 19

Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt die Hochschule in ihrer Entwicklung und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2. Es ist zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören. Das Kuratorium fördert insbesondere das Zusammenwirken mit der Praxis.

(2) Das vorsitzende Mitglied beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein und lässt es durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule über die laufenden Angelegenheiten der Hochschule unterrichten. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Dem Kuratorium gehören an

1. die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule,
3. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Hochschule,
4. die Leiterin oder der Leiter des Amtes Steuerverwaltung in der zuständigen Behörde,
5. die Leiterin oder der Leiter einer Steuer-Fachabteilung in der zuständigen Behörde,

6. die Leiterin oder der Leiter der für die Aus- und Fortbildung zuständigen Abteilung in der zuständigen Behörde,
7. die Leiterin oder der Leiter des für die Aus- und Fortbildung zuständigen Referats in der zuständigen Behörde,
8. eine Vorsteherin oder ein Vorsteher eines Ausbildungsfinanzamtes,
9. eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule,
10. eine weitere Lehrkraft an der Hochschule, die nicht Professorin oder Professor ist,
11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an der Hochschule,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats in der Steuerverwaltung,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Auszubildenden in der Steuerverwaltung,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde,
15. drei weitere Personen des öffentlichen Lebens.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 5, 8 und 15 werden für die Dauer von vier Jahren von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufen. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 9 bis 11 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Hochschulrat gewählt.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde.

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften

§ 20
Übergangsbestimmungen

(1) Zur Gründung der Hochschule ist die zuständige Behörde befugt,

1. die Präsidentin oder den Präsidenten zu bestellen,
2. die Vertreterin oder den Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten zu bestellen und
3. einen Gründungshochschulrat einzusetzen, der bis zur Wahl des Hochschulrates dessen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die ersten Wahlen zur Bildung des Hochschulrates gemäß § 6 sind spätestens sechs Monate, die erste Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 4 sind spätestens zwölf Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durchzuführen.

§ 21
Änderung anderer Gesetze

1. § 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515, 517), wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Hochschule für Finanzen Hamburg“.

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Rechtsverhältnisse der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

2. Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

   a) § 3 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027, 2028), in der jeweils geltenden Fassung, an Mitglieder des Präsidiums einer Hochschule entscheidet die für das Hochschulwesen zuständige Behörde; der Hochschulrat ist zu hören. Über die Gewährung von Leistungsbezügen an den Dekan und die Prodekane des Fachbereichs Medizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands. Über die Gewährung von Leistungsbezügen an den Rektor sowie den stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung entscheidet die nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Behörde. Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren entscheidet das Präsidium der Hochschule, im UKE der Dekan, bei Professuren mit Krankenversorgungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, in der Hochschule für Finanzen Hamburg der Präsident sowie der Vizepräsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg zuständigen Behörde, in der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung der Rektor sowie der stellvertretende Rektor im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörde.

   b) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   1. Im Text zur Besoldungsgruppe 15 der Landesbesoldungsordnung A wird hinter der Textstelle „Oberschulrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 16,“ die Textstelle „Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Hochschule für Finanzen Hamburg,“ eingefügt.
   2. Im Text zur Besoldungsgruppe 16 der Landesbesoldungsordnung A wird der Punkt hinter der Textstelle „Oberschulrat, Oberstudiendirektor – als Leiter des Studienkollegs –“ durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „Präsidentin oder Präsident der Hochschule für Finanzen Hamburg.“

3. Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

   a) In § 88 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. die Stelle des Präsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg.“

   b) In § 90 Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „in seiner jeweiligen Fassung“ die Textstelle „und § 17 des Gesetzes über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

Das Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Einträge zu den §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.
   b) Die Überschrift zum Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
      „Allgemeine Bestimmungen".
   c) Der Eintrag zu § 23 erhält folgende Fassung:
      „Übergangsbestimmungen".
   d) Die Einträge zu den §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Errichtung, Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (Hochschule) ist eine nichtrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung zu regeln. Sie übernimmt die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes.

(2) An der Hochschule besteht der Studiengang Polizei."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Der Studiengang vermittelt die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erforderlich sind."
   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ein die Studiengänge übergreifendes Angebot von Lehrveranstaltungen und" gestrichen.
   c) Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 9 Satz 1 wird die Textstelle „und in den Fachbereichsräten (Gremien)" gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Organe und" gestrichen.
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
      bb) Satz 7 wird Satz 5. Im neuen Satz 5 werden die Wörter „der Gremien" durch die Wörter „des Hochschulrates" ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. vier Professoren,
3. ein an der Hochschule hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
4. zwei Studenten,
5. ein sonstiger Mitarbeiter.

(2) Der Hochschulrat entscheidet in allen die Hochschule berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Hochschulrat beschließt insbesondere

1. die Studienordnung,
2. die Wahlordnung,
3. die Aufstellung von Berufungslisten für Professoren,
4. die Ordnung für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen durch Gasthörer,
5. den Beitrag der Hochschule für den Haushaltsplan,
6. Anregungen und Stellungnahmen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung."

7. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

8. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Textstelle „in einem Studiengang nach § 1 Absatz 3" durch die Textstelle „in dem Studiengang nach § 1 Absatz 2" ersetzt.
   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift zum Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
   „Allgemeine Bestimmungen".

10. § 17 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Gremien" durch die Wörter „im Hochschulrat" ersetzt.
    b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Gremien" durch die Wörter „des Hochschulrates" ersetzt.
    c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Gremien sind" durch die Wörter „Der Hochschulrat ist" ersetzt.
    d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gremien können" durch die Wörter „Der Hochschulrat kann" ersetzt.
       bb) Satz 3 wird gestrichen.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Grundsätze der Mitwirkung

(1) Der dem Hochschulrat angehörende sonstige Mitarbeiter wirkt bei Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, beratend mit. Bei Entscheidungen, die die Lehre und Forschung unmittelbar berühren, wirkt er stimmberechtigt mit, wenn er in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausübt und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügt. Über die Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Rektor allein.

(2) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren, und Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Hochschulrates auch der Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande,

genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Professoren."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Gremien" durch die Wörter „des Hochschulrates" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Gremien und ihrer" durch die Wörter „des Hochschulrates und seiner" sowie die Wörter „des Gremiums" durch die Wörter „des Hochschulrates" ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Gremien" durch die Wörter „im Hochschulrat" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Gremiums" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Gremien" gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

14. In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Gremien und ihrer" durch die Wörter „des Hochschulrates und seiner" ersetzt.

15. In § 22 a wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

16. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die laufenden Amtsperioden des Rektors und seines Vertreters enden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Die laufende Amtsperiode des Hochschulrates endet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(3) Der amtierende Fachbereichssprecher des Fachbereichs Polizei nimmt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zur Bestellung eines Rektors, längstens für die Dauer von sechs Monaten, die Aufgaben des Rektors wahr. Der amtierende stellvertretende Fachbereichssprecher des Fachbereichs Polizei nimmt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zur Bestellung des stellvertretenden Rektors, längstens für die Dauer von sechs Monaten, die Aufgaben des stellvertretenden Rektors wahr.

(4) Der amtierende Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei nimmt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl des Hochschulrates gemäß § 11, längstens für die Dauer von sechs Monaten, die Aufgaben des Hochschulrates wahr.

(5) Die ersten Wahlen zur Bildung des Hochschulrates gemäß § 11 sind unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführen. Der Hochschulrat hat unverzüglich die Neuwahl des Rektors und seines Vertreters durchzuführen."

17. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

Artikel 4

Schlussvorschrift

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, zur Förderung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu stärken und zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsbereichs ist es, die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zu verbessern, um die jeweiligen Standorte zu stärken.

(2) Aufgabe eines Innovationsbereichs ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Ziele zu verwirklichen. Hierzu können insbesondere

1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,
7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und
8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben

werden.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Innovationsbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3

Einrichtung

(1) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

(2) In der Rechtsverordnung sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der Hebesatz (§ 7 Absatz 1) festzulegen.

§ 4

Aufgabenträger

(1) Ein Innovationsbereich hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die Mitglied der Handelskammer Hamburg ist oder sich freiwillig der Aufsicht durch die Handelskammer Hamburg nach § 6 Absatz 3 unterwirft.

(2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, und seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes darlegen.

(3) Der Aufgabenträger kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritten übertragen.

§ 5

Antragstellung

(1) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke nachweisen kann, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

(2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(3) Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.

(4) Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von dem zuständigen Finanzamt die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke festgesetzten Einheitswerte und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs wird von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt, oder wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Ver-

wirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die Abgabenpflichtigen unverhältnismäßig belasten würde.

(6) Wird der Antrag nicht nach Absatz 5 abgelehnt, legt die Aufsichtsbehörde die vollständigen Antragsunterlagen auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke das Recht haben, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sollen vom Aufgabenträger von der Auslegung benachrichtigt werden. Die bekannten Namen und Anschriften werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.

(7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörverfahren gemäß Absatz 6 wiederholt.

(8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsbereichs und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

§ 6

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsbereich betroffenen Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbebetreibenden in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsbereich belegenen Grundstücksflächen oder versagt der Senat seine Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

(3) Die Handelskammer Hamburg überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Handelskammer den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Handelskammer die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Verordnung nach § 3 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 7

Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Aufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns für den Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 20. Dezeber 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. Das für die Grundsteuererhebung zuständige Finanzamt übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.

(2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsbereich je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabenpflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(4) Die Erhebungsbehörde kann Grundstückseigentümer von der Abgabenpflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist, oder soweit die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.

(5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(6) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf im Innovationsbereich belegenen Grundstücken als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Der Senat wird ermächtigt, die Höhe dieses Pauschalbetrages durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Verordnung zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 9 Absatz 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 9

Laufzeit

(1) Eine Verordnung nach § 3 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

(2) Mit der Geltungsdauer der Verordnung endet das Recht zur Abgabenerhebung.

(3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Verordnung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung eines Innovationsbereichs möglich.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes und des Hamburgischen Personalausweisgesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebentes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 193) sowie am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 5 werden folgende Einträge angefügt:

„§ 5 a Elektronische Kommunikation

§ 5 b Fortschreibung des Melderegisters“.

1.2 Die Einträge zu den §§ 9, 13, 20 und 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 9 Berichtigung und Ergänzung von Daten

§ 13 Meldepflicht bei Fortzug ohne neue Wohnsitznahme im Inland

§ 20 aufgehoben

§ 23 Dienstlich bereitgestellte Unterkunft“.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 35 wird folgender Eintrag angefügt:

„§ 35 a Auskunftsrecht des Wohnungsgebers“.

2. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Berichtigung“ die Wörter „und Ergänzung“ eingefügt und die Textstelle „(§ 20)“ durch die Textstelle „(§ 5 b)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

„10. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung,

11. für die Mitteilung nach § 35 Absatz 2 Satz 5, die Empfänger von Datenübermittlungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.“

3.2 In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Berichtigung“ die Wörter „oder Ergänzung“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „und Nummer 9“ durch die Textstelle „, Nummer 9 und Nummer 11“ ersetzt.

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 31 Absätze 2 und 3 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass

1. die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen,
2. die Angabe nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 nur an das Bundesamt für Finanzen sowie in den Fällen der Rückmeldung übermittelt werden dürfen.

Angaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 dürfen nicht übermittelt werden.“

5. Hinter § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b angefügt:

„§ 5 a

Elektronische Kommunikation

Soweit in diesem Gesetz die elektronische Übermittlung von Daten zugelassen ist, ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und der übermittelten Daten.

§ 5 b

Fortschreibung des Melderegisters

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, haben die Meldebehörden die Daten von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 oder § 15 Absatz 4 nicht erfüllt hat. Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen einer Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik oder des Hamburgischen Krebsregisters wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Behörden und öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter dem Wort „auf“ wird das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.

6.2 In Nummer 1 werden die Wörter „über die zu seiner Person gespeicherten Daten“ gestrichen.

6.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berichtigung und Ergänzung (§ 9),“.

6.4 In Nummer 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 33 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absatz 1a Satz 2, § 34 Absätze 5 und 6, § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5)“.

7. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörden haben dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger und Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 soll die Art der Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnet werden. Die Auskunft wird in der Regel schriftlich erteilt. Sie darf auch elektronisch über das Internet erteilt werden, wenn und soweit hierfür ein Zugang durch Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger eröffnet ist und der Betroffene bei der Antragstellung eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verwendet.

(3) Im Einzelfall ist die Auskunft zu verweigern, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Satz 1 Nummern 2 und 3 finden auf Auskunftsersuchen über die in dem Melderegister gespeicherten Daten und Hinweise keine Anwendung.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirm-

dienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder des Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 9

Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind die gespeicherten Daten unrichtig oder unvollständig, haben die Meldebehörden die Daten auf Antrag des Betroffenen unverzüglich zu berichtigen oder zu ergänzen. § 5b Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 werden hinter Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 sind unverzüglich nach der Übermittlung an die Suchdienste zu löschen. Angaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 sind unverzüglich nach der Mitteilung des Widerrufs der Einwilligung zu löschen."

8.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „und 5 bis 8" durch die Textstelle „,5 bis 8 und 11" ersetzt.

8.3 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Wahlzwecke" folgende Textstelle eingefügt:

„oder zur Feststellung der Tatsache nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b".

9. § 11 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 8 und" durch das Wort „Nummer" ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle eingefügt:

„es sei denn, dass sie von den übrigen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abtrennbar sind."

9.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

10.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pflicht zur Anmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen. Für Personen, für die ein Betreuer oder Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Meldepflicht."

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Meldepflicht bei Fortzug ohne neue Wohnsitznahme im Inland

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei einer Meldebehörde abzumelden. § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) § 16 Absatz 5 sowie § 17 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, das Muster des Abmeldescheins zu bestimmen."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

12.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „des Lebenspartners" durch die Wörter „der Lebenspartner" ersetzt.

12.1.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird."

12.1.3 Hinter Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1."

12.2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Wechsel einer Hauptwohnung und der Auszug aus einer Nebenwohnung sind innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend."

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der Meldepflichtige einen Meldeschein (§ 17) auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Sofern für die Anmeldung durch Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger ein Internet-Zugang eröffnet ist, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer elektronischen qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde seines letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und dem Meldepflichtigen diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korri-

gieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Meldebehörde des letzten Wohnortes übermitteln, um die Daten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 18 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde. Die Regelungen der Verordnung des Bundes nach § 20 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes über elektronische Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden finden entsprechende Anwendung.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „An- oder Abmeldung" durch das Wort „Anmeldung" ersetzt.

14.2 In Absatz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „5" ersetzt, und Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Tag des Einzugs,".

14.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 12 Absatz 1 zu bestimmen."

15. § 20 wird aufgehoben.

16. In § 21 Absatz 3 wird die Textstelle „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung" durch die Textstelle „Die zuständige Behörde wird ermächtigt," ersetzt.

17. In § 22 Satz 1 wird die Textstelle „§ 12 Absätze 1 und 2" durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1" ersetzt.

18. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Dienstlich bereitgestellte Unterkunft

Eine Meldepflicht nach § 12 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für die Dauer von bis zu sechs Monaten sowie Angehörige der Polizei eine dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind."

19. § 24 wird wie folgt geändert:

19.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 12 Absätze 1 und 2" durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1" ersetzt.

19.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden sowie Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen."

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Vollzugsanstalten

(1) Meldepflichten nach § 12 Absatz 1 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Personen, die nicht nach Satz 1 von der Meldepflicht befreit sind, haben sich nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 über den Leiter der Anstalt anzumelden.

(2) Für nach Absatz 1 Satz 2 angemeldete Personen ist eine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 einzurichten."

21. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „§ 12 Absätze 1 und 2" wird durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1" ersetzt.

22. In § 27 Absatz 4 wird die Textstelle „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung" durch die Textstelle „Die zuständige Behörde wird ermächtigt," ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

23.1 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörde darf Melderegisterauskünfte über Krankenhauspatienten, die nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 gemeldet sind, nur erteilen, wenn durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden und sie den Betroffenen zuvor angehört hat."

23.2 Absatz 6 wird aufgehoben.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

24.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen oder Vereinbarungen."

24.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

24.2.1 In den Sätzen 6 und 7 werden die Wörter „außerhamburgische Behörden" jeweils durch die Wörter „nichthamburgische Behörden oder öffentliche Stellen" ersetzt.

24.2.2 In Satz 9 wird das Wort „Datenkontrolle" durch das Wort „Datenschutzkontrolle" ersetzt.

24.2.3 Folgender Satz wird angefügt:

„Der für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zuständigen Behörde dürfen zu ihrer Aufgabenerfüllung die Daten des § 2 Absatz 2 Nummer 9 durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister auch insoweit übermittelt werden, als es sich um waffenrechtliche Erlaubnisse nichthamburgischer Erlaubnisbehörden handelt."

24.3 In Absatz 5 Satz 6 werden hinter dem Wort „Berichtigungen" die Wörter „und Ergänzungen" eingefügt.

24.4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden. In den Fällen des § 34 Absätze 5 und 6 ist eine Verarbeitung der Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen ist."

25. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bei einer Anmeldung, einem Wegzug oder bei einem Sterbefall zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort;

das Gleiche gilt bei einer Änderung dieser Daten. Abweichend von Satz 1 dürfen die Meldebehörden auf Ersuchen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben in begründeten Fällen sämtliche oder einzelne Daten nach Satz 1 übermitteln.

(2) Von denjenigen Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, dürfen die Meldebehörden folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie
7. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend. Die Datenübermittlung darf auch mittels automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch automatisierte Datenübertragung erfolgen.

(4) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind."

26. § 34 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1a Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der automatisierte Abruf darf auch über eine, bei einer anderen Stelle eingerichtete technische Anwendung, die den Zugriff auf das Verfahren der Melderegisterauskunft ermöglicht (Portal), erfolgen. Ein Portal hat die Aufgaben, die

1. Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftsersuchen zu speichern und an die Meldebehörde oder an von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingerichtete oder zugelassene Portale zu übermitteln,
3. Antwort zu speichern und an den Auskunftsempfänger oder an das anfragende Portal zu übermitteln,
4. Zahlung der Gebühr an die Meldebehörde sicher zu stellen,
5. Datensicherheit zu gewährleisten.

Das Portal darf die übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

die Einzelheiten des Verfahrens nach den Sätzen 1 bis 5 zu regeln."

26.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und des § 28 Absatz 1 Sätze 2 und 3 darf über die Vollzugsanstalt oder das Krankenhaus als frühere Anschrift nur Auskunft erteilt werden, soweit jemand ein rechtliches Interesse glaubhaft macht."

26.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Werden Daten nach Satz 2 2. Halbsatz übermittelt, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die Auskunftssperre endet nach zwei Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden."

26.4 Absatz 6 wird aufgehoben.

26.5 Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

26.6 Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre."

27. In § 35 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „rechtzeitig" durch die Wörter „acht Monate" ersetzt.

28. Hinter § 35 wird folgender § 35 a angefügt:

„§ 35 a

Auskunftsrecht des Wohnungsgebers

(1) Auf schriftlichen Antrag erteilen die Meldebehörden einem Eigentümer oder einem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über folgende für die Wohnung in dem Melderegister gespeicherten Daten: Vor- und Familienname sowie Doktorgrad der gemeldeten Einwohner. Das Eigentum oder die Wohnungsgebereigenschaft sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch elektronisch über das Internet erteilt werden, wenn die Authentizität des Antragstellers gesichert ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das nähere Verfahren, insbesondere die Art und Weise der Glaubhaftmachung, zu regeln."

29. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

29.1 In Nummer 2 wird die Textstelle § 12 Absätze 1 und 2" durch die Textstelle „§ 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1," ersetzt und hinter der Textstelle „§ 24" die Textstelle „, § 25 Absatz 1 Satz 2" eingefügt.

29.2 Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

29.3 Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 3 bis 7.

29.4 Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig den Wechsel der Hauptwohnung oder den Auszug aus einer Nebenwohnung mitteilt."

30. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

30.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 34 Absätze 2 und 3" durch die Textstelle „§ 34 Absätze 2, 3 oder 5 Satz 2 oder § 35 a" ersetzt.

30.2 In Nummer 2 wird hinter der Zahl „4" folgende Textstelle eingefügt:

„oder Absatz 5 Satz 3 oder § 35 a".

Artikel 2

In § 6 Absatz 4 des Hamburgischen Personalausweisgesetzes vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 319, 1989 S. 3), geändert am 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149, 151), werden die Wörter „und die Gültigkeitsdauer" durch die Textstelle „, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer" ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 28. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 11 und 87 folgende Fassung:

„§ 11
Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts

§ 87
Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung von Eingangsklassen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift von § 11 erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts“.

2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Ganztagsschulen

(1) Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.

(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

(4) In den gebundenen Formen der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.“

4. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „2 Satz 1“ durch die Textstelle „5 Satz 3“ ersetzt.

4.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. § 57 Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.“

6. In § 60 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift von § 87 erhält folgende Fassung:

„Schulstandorte, Klassengrößen, Bildung von Eingangsklassen“.

7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichts nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. Werden in eine Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.“

7.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

7.4 Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Orientierungsfrequenzen“ durch das Wort „Organisationsfrequenzen“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Der Senat

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-Schiedsstellenverordnung – SGB XII-SchVO)

Vom 28. Dezember 2004

Auf Grund von § 81 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle nach § 80 SGB XII gebildet.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die den Vergütungsregelungen von § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 1 SGB XII unterliegen, im Einzelfall zu entscheiden, soweit eine Vereinbarung der Beteiligten des Schiedsstellenverfahrens nicht zustande gekommen ist.

(3) Die Schiedsstelle kann

a) über Einzelfragen entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte,

b) den Beteiligten Empfehlungen geben und ihnen aufgeben, unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen einen erneuten Einigungsversuch zu unternehmen,

b) Vergütungen selbst festsetzen, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.

(4) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei der zuständigen Behörde eingerichtet wird.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben für die Schiedsstelle den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. § 6 Absatz 4 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sinngemäß.

(6) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem neutralen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Träger der Einrichtungen und des Trägers der Sozialhilfe.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei, höchstens drei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen übernehmen bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder bei dem Träger der Sozialhilfe tätig sein. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 4 SGB XII gemeinsam bestellt. Die Bestellung gilt als erfolgt, sobald die von den beteiligten Organisationen gemeinsam benannten Personen sich gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zur Amtsübernahme bereiterklärt haben. Die beteiligten Organisationen können Vereinbarungen treffen über das Vorschlagsrecht sowie über einen möglichen Wechsel zwischen Vorsitz und Stellvertretung während einer laufenden Amtszeit.

(2) Kommt eine Einigung nicht spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode zustande, werden die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung von der Aufsichtsbehörde in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen durch Los bestimmt. Die in das Losverfahren einzubeziehenden Kandidatinnen und Kandidaten sind spätestens eine Woche nach Einleitung des Verfahrens von den beteiligten Organisationen zu benennen. Die Anzahl der Lose der Organisationen der Trägerseite und des Sozialhilfeträgers ist unabhängig von der Zahl der benannten Kandidatinnen und Kandidaten gleich. Benennen die beteiligten Organisationen niemanden für die Kandidatur, bestellt die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen eine Person. Dies gilt auch für die Bestellung der Stellvertretung und bei einem vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Vertretung der Einrichtungen sind zu bestellen:

1. drei Personen und deren Stellvertretungen von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg,
2. eine Person und deren Stellvertretung von den in Hamburg vertretenen Vereinigungen in privatgewerblicher Trägerschaft,
3. eine Person und deren Stellvertretung von Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft beziehungsweise öffentlicher Unternehmen.

(4) Für die Vertretung des Trägers der Sozialhilfe sind zu bestellen:

1. drei Personen und deren Stellvertretungen von der für die Sozialhilfe zuständigen Fachbehörde,
2. eine Person und deren Stellvertretung von den Bezirksämtern, die von der für die Aufsicht über die Bezirksämter zuständigen Stelle zu benennen sind,
3. eine Person und deren Stellvertretung von der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(5) Bestellen beteiligte Organisationen keine Vertretungen oder Stellvertretungen, werden diese von der Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen bestellt.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertretungen nach Absätzen 3 bis 5 erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Diese unterrichtet schriftlich die beteiligten Organisationen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode.

(2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre Funktion bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger für höchstens drei Monate weiter aus.

(3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde aus wichtigem Grund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Antrag und Entscheidung sind zu begründen. Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung und die beteiligten Organisationen sind vor der Abberufung von der Aufsichtsbehörde anzuhören.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben Die betroffene Person ist vor der Abberufung anzuhören. Die Anhörung ist von der Organisation sicherzustellen, die die betroffene Person bestellt hat. Wurde die betroffene Person nach § 3 Absatz 5 von der Aufsichtsbehörde bestellt, so wird die Abberufung erst mit der Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wirksam. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(2) An der Teilnahme verhinderte Mitglieder müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins eine Stellvertretung zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie die Stellvertretung der Geschäftsstelle mitteilen.

(3) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind, werden auch in bereits laufenden Verfahren durch ihre Stellvertretungen wahrgenommen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Beteiligten an Dritte weiterzugeben.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Beteiligte am Schiedsverfahren sind der Träger, der einen Antrag auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gestellt hat (Antragsteller), und die Stelle, mit der der Abschluss der Vergütungsvereinbarung begehrt wird. Der Antragsteller hat die verlangte Vergütung zu beziffern oder die sonst verlangte Entscheidung zu bezeichnen. Der Antrag und die Unterlagen sind schriftlich in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese registriert das Eingangsdatum und fordert den Antragsteller unter Fristsetzung zur Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auf. Der Kostenvorschuss soll die mindestens anfallenden Fixkosten des Schiedsstellenverfahrens abdecken.

(2) Der Antragsteller hat seinen Antrag zu begründen. Hierbei sind bestehende Rechtsgrundlagen und vertragliche Vereinbarungen einzubeziehen. Weiterhin sind das Bemühen des Antragstellers zu dokumentieren, eine Vereinbarung im Sinne von § 76 Absatz 2 SGB XII abzuschließen, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle leitet den anderen Beteiligten eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie auf, innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(3) Auf Verlangen haben die Beteiligten der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weitere Unterlagen vorzulegen. Es gilt der Grundsatz der Amtsermittlung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle oder ihre oder seine Stellvertretung prüft den Antrag. Ist er nicht zulässig oder offensichtlich unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung von ihr oder ihm zurückgewiesen werden. In diesem Fall kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, dass ein Beschluss der Schiedsstelle herbeigeführt wird.

§ 8

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende legt nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

(2) Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall Erörterungstermine allein mit den Parteien des Schiedsverfahrens abhalten.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten und die Schiedsstellenmitglieder zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung enthält Angaben von Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Beteiligten eingereicht haben. Die Ladungsfrist kann von der oder dem Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden, wenn beide Beteiligten eingewilligt haben. Kann die Sache nicht in einer Sitzung erledigt werden, entscheidet die Schiedsstelle über die weiteren Fristen.

(4) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Stellvertretung kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern keine Entscheidung gemäß § 7 Absatz 4 getroffen wird. Mit Zustimmung des Antragstellers kann die genannte Frist verlängert werden. Die Schiedsstelle und die oder der Vorsitzende sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Betroffenen hinwirken. Erledigt sich die Sache ohne mündliche Verhandlung, entscheidet die oder der Vorsitzende allein über die Kosten.

(2) Es kann auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden werden, wenn beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung daraufhingewiesen wurde, dass auch bei Nichterscheinen einer oder eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle können als Zuhörende teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zuhörende zulassen.

(4) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen der Beteiligten können zu Verhandlungen auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden. Werden sie hinzugezogen, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.

(5) Beratung und Beschlussfassung sind geheim.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Beteiligten zuzusenden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle, der erschienenen Beteiligten, der Rechtsbeistände, der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen,
5. das Ergebnis der Verhandlung.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit eine Schriftführung hinzugezogen wurde, auch von dieser zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand der Niederschrift.

(7) Die Schiedsstelle kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach mündlicher Verhandlung ermächtigen, Nebenentscheidungen ohne weitere mündliche Verhandlung für sie zu treffen.

(8) Im Schiedsstellenverfahren besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Zuziehung einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird festgestellt, dass die Schiedsstelle nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung durchzuführen. Auf dieser Sitzung ist die Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der neben der oder dem Vorsitzenden erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(3) Alle Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten für notwendige Barauslagen und Zeitaufwand von der Geschäftsstelle je Fall eine Vergütungspauschale, die sich bei mehreren inhaltlich gleichartigen Anträgen angemessen reduziert. Erledigt sich das Verfahren ohne mündliche Verhandlung, ist maximal die Hälfte der Vergütungspauschale (Erledigungspauschale) zu zahlen. Die Höhe der Pauschalen setzen die beteiligten Organisationen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung fest. Kommt eine Einigung nach Satz 3 nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde die Pauschalbeträge nach Anhörung der Beteiligten fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten Reisekosten nach den Vorschriften der Reisekostenvergütung für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Reisekostenstufe B.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und für Zeitaufwand von den Trägern im Sinne des § 2 Absatz 1, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(4) Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 9 Absatz 4 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 12

Kosten der Schiedsstelle, Fallpauschale

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle und die sonstigen Kosten der Schiedsstelle werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle als Pauschale ermittelt, festgesetzt und jährlich angepasst (Geschäftspauschale). Die Festsetzung der Geschäftspauschale erfolgt auf der Basis der Erfahrungen der Vorjahre in der Weise, dass voraussichtlich für das betreffende Jahr ein vollständiger Ausgleich der Kosten erzielt wird.

(2) Erledigt sich das Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wird eine reduzierte Geschäftspauschale erhoben, deren Höhe die Schiedsstelle jeweils für ein Jahr festsetzt. Die Pauschale soll die entstandenen Kosten abdecken.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle setzen jeweils für ein Jahr Gesamtpauschalen fest, die die Geschäftspauschale gemäß Absatz 1 oder 2, die jeweilige Vergütungspauschalen nach § 11 Absatz 1 sowie die voraussichtlich entstehenden Reisekosten gemäß § 11 Absatz 2 enthalten (Fallpauschale).

§ 13

Kostentragung

Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens werden den am Schiedsstellenverfahren Beteiligten von der Geschäftsstelle in Höhe der jeweiligen Fallpauschale gemäß § 12 Absatz 3 sowie der Kosten gemäß § 9 Absatz 4 in Rechnung gestellt. Über die Kostenverteilung wird im Schiedsverfahren entschieden. § 154 Absatz 1 und § 155 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2204), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 14

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 441) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit dem 1. Januar 2005.

(3) Für Schiedsverfahren, die am 31. Dezember 2004 noch bei der Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes anhängig waren, gilt die SGB XII-Schiedsstellenverordnung entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen zur Entschädigung und Kostentragung. Insoweit gilt weiter die Bundessozialhilfegesetz-Schiedsstellenverordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Verordnung über die Satzung für den LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –

Vom 28. Dezember 2004

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg (LBKBetriebG) vom 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Dem LBK Hamburg wird die aus der Anlage ersichtliche Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Dezember 2004.

Anlage

Satzung für den LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg)

Vom 28. Dezember 2004

§ 1

Stammkapital

Der LBK Hamburg wird mit einem Stammkapital in Höhe von 1 Million Euro errichtet.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LBK Hamburg verantwortlich nach den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Der Vorstand definiert auf Basis des Zielbildes das Unternehmenskonzept für den LBK Hamburg und die Rahmenvorgaben für die Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg. Er koordiniert den Gesamtbetrieb. Der Vorstand überwacht das Geschäftsgebaren und die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen. Er kontrolliert ferner die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Krankenhausdirektorien und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen, und stellt für die Leistungsbereiche der Anstalt die fachliche Aufsicht sicher. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbe-

stand des LBK Hamburg gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Krankenhausdirektorien und Leitungen der sonstigen Einrichtungen Einzelanweisungen zu geben.

(3) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb des LBK Hamburg ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt und geändert wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(5) Die Vorstandsmitglieder beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg (LBKBetriebG) und dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Bei Stimmengleichheit gibt die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die oder der Vorsitzende des Vorstandes, soweit eine solche oder ein solcher bestellt ist, den Ausschlag. Im Übrigen hat im Konfliktfall jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anzurufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), wird beim Vorstand gebildet.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen des LBK Hamburg werden unter der Zeichnung „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied des Vorstandes eine sonstige Angestellte oder ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem LBK Hamburg abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten.

(2) Der Vorstand kann

1. den Mitgliedern der Leitungsorgane der Betriebe und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für den Gesamtbereich des jeweiligen Betriebes sowie
2. sonstigen Angestellten des LBK Hamburg eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte Vertretungsbefugnis

übertragen. Der Vorstand kann die Übertragung von Vertretungsbefugnissen jederzeit widerrufen.

(3) Für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht sowie für Erklärungen im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Vorstand eine von Absatz 1 Sätze 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass

1. Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsbefugten Person abgegeben und
2. bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet

zu werden brauchen. Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Rechtsgeschäfte, die eine vom Vorstand festzulegende und im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichende Wertgrenze nicht übersteigen.

(4) Erklärungen eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht selbst in der Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 erteilt worden ist.

(5) Die zur Vertretung des LBK Hamburg befugten Personen und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht, Änderungen werden unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Bevollmächtigungen gemäß Absatz 4.

(6) § 9 Absatz 2 Satz 2 LBK-Immobilien Gesetz bleibt unberührt.

§ 4

Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen solche Auskünfte der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 5

Abwesenheit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes teilen der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied aus anderen als den im Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 7 LBKBetriebG.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausdirektorien, des Ärztlichen Leiters des Zentralinstitutes für Transfusionsmedizin und der Leiter von Einrichtungen, die Zentralaufgaben für die Krankenhäuser wahrnehmen,

2. das Vergütungsmodell für Krankenhausdirektorien oder vergleichbare Regelungen,
3. allgemeine Regelungen über die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
4. die Bestellung und Abberufung der neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen des LBK Hamburg, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
5. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
6. die Festsetzung von allgemein gültigen Entgelten,
7. die Vereinbarung von Budgets und Pflegesätzen vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde,
8. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro, ausgenommen sind der Erwerb von Erbbaurechten entsprechend Bürgerschaftsdrucksache 18/849 (Beschlüsse der Bürgerschaft vom 15. und 16. Dezember 2004),
9. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg; hiervon ausgenommen sind Verträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften abgeschlossen werden; die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen oder laufenden Aufwendungen vom LBK Hamburg eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens eingeleitet werden (zum Beispiel Widerspruchsverfahren); hiervon ausgenommen sind Mietverträge mit dem LBK Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts,
10. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- und Termingeldern,
11. die Beauftragung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses,
12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von fünf Jahren und einem jährlichen Miet- und Pachtzins von mindestens 200.000 Euro,
13. die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
14. die Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, wenn sie über den im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen,
15. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
16. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten; der Eintritt in die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. bedarf keiner Zustimmung des Aufsichtsrates,
17. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
18. die Schaffung und Aufhebung von Krankenhäusern und Zentraleinrichtungen des LBK Hamburg,
19. die Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Krankenhausdirektorien und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg,
20. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsmittel gegen Genehmigungsbescheide nach § 18 Absatz 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes,
21. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratmitglieder persönlich oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Krankenhausbehandlungsverträge,
22. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die 2.500 Euro im Jahr übersteigen,
23. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
24. sonstige, für die Entwicklung des LBK Hamburg bedeutsame strukturelle Angelegenheiten.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes bedarf einer Zustimmung des Aufsichtsrates. §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung,

(4) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließen, ob weitere Geschäfte allgemein oder durch Einzelbeschluss von seiner Zustimmung abhängig zu machen sind.

§ 7

Unterrichtung des Aufsichtsrates

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität des LBK Hamburg, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des LBK Hamburg,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des LBK Hamburg von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Auf-

sichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil des LBK Hamburg sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und dem LBK Hamburg sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage des LBK Hamburg von erheblichem Einfluss sein können. Darüber hinaus gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat Auskunft über den Geschäftsbetrieb.

(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen, und die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg,
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. die Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. ein Verzeichnis der wichtigsten Verträge,
11. eine aktuelle Liste über die Mitglieder der Krankenhausdirektorien sowie der Leitungen der Betriebe.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt dem Vorstand. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor seiner Behandlung im Aufsichtsrat zu übersenden.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Krankenhausdirektorien

(1) Dem jeweiligen Krankenhausdirektorium gehören an:

1. die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor,
2. die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor,
3. die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor.

Der Vorstand des LBK Hamburg bestimmt ein Mitglied des Direktoriums zu dessen Sprecherin oder Sprecher.

(2) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) grundsätzlich auf Grund öffentlicher Ausschreibung auf Zeit bestellt. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums nehmen ihre Aufgabe hauptamtlich wahr; die ärztliche Leitung kann – in begründeten Ausnahmefällen – auch nebenamtlich von einer Ärztin oder einem Arzt ausgeübt werden, die oder der dann aus dem Kreise der Leitenden Krankenhausärzte des betreffenden Krankenhauses stammen muss.

(3) Das Krankenhausdirektorium handelt im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Ziel- und Rahmenvorgaben grundsätzlich eigenverantwortlich in allen Angelegenheiten, die nur das einzelne Krankenhaus betreffen. Es setzt die Vorgaben des Vorstandes um und ist diesem gegenüber für die Ergebnisse seines Handelns, insbesondere für die Erfüllung der Ziel- und Rahmenvorgaben, verantwortlich. Die Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(4) Das Krankenhausdirektorium hat wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Mindestens einmal im Jahr stimmt es mit dem Vorstand die beabsichtigte fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Krankenhauses ab und berichtet regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die wirtschaftliche Lage, im Übrigen bei wesentlichen Änderungen und auf Anforderung des Vorstandes. Die Krankenhausdirektorien haben darüber hinaus dem Vorstand über den jeweiligen Stand der Pflegesatzverhandlungen sowie über Vorgänge und Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität des Krankenhauses von erheblicher Bedeutung sein können, rechtzeitig zu berichten. Der Vorstand regelt das Nähere durch eine Geschäftsanweisung für die Krankenhausdirektorien.

(5) Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist jedes Mitglied des Direktoriums für die laufenden Geschäfte verantwortlich. In Angelegenheiten der Krankenhausleitung handelt das Krankenhausdirektorium gemeinschaftlich. Im Konfliktfall hat jedes Direktoriumsmitglied das Recht, den Vorstand anzurufen. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Krankenhaus nach innen und außen. Sie oder er ist nicht Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Direktoriumsmitglieder.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Leitungen der anderen Betriebe des LBK Hamburg mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Struktur des Leitungsorgans entscheidet.

(7) Das Nähere über Verfahren und Beschlussfassung der Krankenhausdirektorien und der Leitungen der sonstigen Betriebe des LBK Hamburg regelt die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19) zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg und dieser Satzung (Rechts- und Organaufsicht). Der Vorstand legt ihr dazu regelmäßig den Geschäftsbericht, die Vorlagen für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen sowie die Protokolle der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen vor.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für Zwecke der Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde notwendig sind.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Personalplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln, sowie den dazugehörigen Erläuterungen.

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Dem Erfolgsplan sind als Anhang die Teilerfolgspläne der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg beizufügen.

(3) Der Investitionsplan besteht aus den Maßnahmeplänen der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg sowie einer zusammenfassenden Übersicht. In den Maßnahmeplänen sind die Investitionen nach Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert einzeln aufzuführen und zu erläutern. Investitionen, die einen Betrag von 250.000 Euro unterschreiten, können zusammengefasst in einer Summe ausgewiesen werden. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Gesamtkosten 1,5 Millionen Euro übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Darstellungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind. Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(4) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf gegliedert nach Bedarfspositionen und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel gegliedert nach ihrer Herkunft aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzierungsplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber dem LBK Hamburg sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(5) Der Personalplan muss die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung nach Funktionsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten. Dem Personalplan sind als Anhang die Teilpersonalpläne der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg beizufügen.

(6) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen. Für den Investitionsplan (Maßnahmepläne der Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des LBK) gilt dieses mit der Maßgabe, dass die Kosten des Investitionsvorhabens den Betrag von 250.000 Euro übersteigen oder bei den zusammenfassend veranschlagten Maßnahmen unter 250.000 Euro die vom Aufsichtsrat hierfür genehmigte Gesamtsumme des Geschäftsjahres überschritten wird.

(7) Der LBK Hamburg ist gehalten, im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge und zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung seiner Aufgaben, unter anderem durch Rücklagenbildung im Rahmen von § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung, zu treffen.

§ 12

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine aus dem Unternehmenskonzept (§ 13) abgeleitete mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 13

Unternehmenskonzept

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 14

Auftragsvergabe

(1) Aufträge für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu erteilen (§ 15 Absatz 1 Mittelstandförderungsgesetz Hamburg).

(2) Vor einem Beschluss über die Vergabe bisher selbst erbrachter Dienstleistungen ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan eine Begründungsvorlage zu unterbreiten, die neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit auch solche der Versorgungssicherheit und der Qualität der Aufgabenerfüllung beinhalten sowie alternative Lösungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Maßnahmen der Binnenmodernisierung, aufzeigen muss. Ist für den Beschluss der Aufsichtsrat als Entscheidungsorgan zuständig, sind Fragestellungen der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmervertretung in die Begründungsvorlage aufzunehmen. Über Vorhaben dieser Art informiert das zuständige Entscheidungsorgan anhand der Begründungsvorlage nach Satz 1 die jeweils zuständige Personalvertretung im Rahmen der Vorschriften des Hamburgischen Personalvertre-

tungsgesetzes. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse des Aufsichtsrates über Maßnahmen nach § 4 Absatz 3 LBK-BetriebG. Die abschließende Beschlussfassung fällt in dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan. Konfliktregelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen werden davon nicht berührt.

§ 15

Tochterunternehmen

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Vorständen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem LBK-Immobilien Gesetz und nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg vorzulegen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.